



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

73
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 29. Februar 2016

Nummer 8

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

111. Auflösung einer Stiftung
h i e r : G + B Stiftung zur Förderung der Aus- und Weiterbil-
dung im Medienbereich Seite 74
112. Plangenehmigungsverfahren der EUREGIO Verkehrsschie-
nennetz GmbH (UVPG) – Zugfunkstation Herzogenrath-Alt
Merkstein Seite 74
113. Plangenehmigungsverfahren der EUREGIO Verkehrsschie-
nennetz GmbH (UVPG) – Elektronisches Stellwerk Bahnhof
Herzogenrath Seite 74
114. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen
der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis Seite 74
115. Schornsteinfegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schorn-
steinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG) zur Neubesetzung
eines Kehrbezirktes Seite 74
116. Urkunde über die Errichtung des evangelischen Kindertages-
stättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch Seite 75
117. Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil
GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (UVPG) –
Redestillationsanlage Nr. 0010 Seite 75
118. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebietes des Bleibaches im Bereich der Städte
Zülpich, Euskirchen und Mechernich Seite 76
119. Verfahren im Wasserrecht Notwendigkeit einer Umweltver-
träglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Wupperverband –
Kläranlage Wermelskirchen Seite 77
- #### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
120. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des
Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 77
121. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014
des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur –
Rheinland Seite 77
122. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2016 Seite 78

123. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV &
Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2016 Seite 79
124. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes
Seite 80
125. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des
Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper Seite 81
126. Ungültigkeitserklärung
h i e r : Dienstsiegel der Gemeinde Simmerath Seite 81
127. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 81
128. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 81
129. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 81
130. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 82

E Sonstige Mitteilungen

131. Liquidation
h i e r : Patenschaft Kinder Lateinamerikas – Olivia Molina
Seite 82
132. Liquidation
Freunde der Schola Cantorum St. Foillan Seite 82
133. Liquidation
h i e r : Stiftung Sport meets Charity e. V. Seite 82
134. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Postgeschichte & Philatelie Mittel-
rhein e. V. Seite 82
135. Liquidation
h i e r : Initiative Liegnitz-Legnica e. V. Seite 82
136. Liquidation
h i e r : Montessori Kinderhaus Tannenbusch in Bonn e. V.
Seite 82
137. Liquidation
h i e r : Ortsausschuss Bonn-Castell e. V. Seite 82

Als Sonderbeilagen:
Karten zum Überschwemmungsgebiet Bleibach

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

111. Auflösung einer Stiftung h i e r : G + B Stiftung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich

Bezirksregierung Köln
Az. 21/15.2.1-19/06

Köln, den 17. Februar 2016

„Die von der Stiftung beschlossene Auflösung der „G+B Stiftung zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Medienbereich, Kurzfassung: G+B Medienbildung“ mit Sitz in Bergisch Gladbach wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 18. Dezember 2015 genehmigt (Az. 21/15.2.1-19/06).“

Im Auftrag
gez. R e i m a n n - B e n d e r
ABl. Reg. K 2016, S. 74

112. Plangenehmigungsverfahren der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (UVPG) – Zugfunkstation Herzogenrath-Alt Merkstein

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-9/15

Köln, den 22. Februar 2016

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH zur Errichtung einer Zugfunkstation am Bahnübergang Bungartzstraße in Herzogenrath-Alt Merkstein.

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 23. November 2015 nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die „Errichtung einer Zugfunkstation in Herzogenrath-Alt Merkstein“ gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R a l f W a r t b e r g
ABl. Reg. K 2016, S. 74

113. Plangenehmigungsverfahren der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH (UVPG) – Elektronisches Stellwerk Bahnhof Herzogenrath

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-1/16

Köln, den 19. Februar 2016

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010

(BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 22. Dezember 2015 nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die „Errichtung eines Elektronischen Stellwerks (ESTW), einer Zugfunkstation sowie einer Zufahrt am Bahnhof Herzogenrath“ gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. R a l f W a r t b e r g
ABl. Reg. K 2016, S. 74

114. Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und dem Rhein-Erft-Kreis vom 15. Januar 2013 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 2009 S. 748) i. V. m. der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-Dienstleistungsrichtlinie) vom 12. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) ist durch Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen zum 31. Dezember 2015 aufgehoben worden. Der Rhein-Erft-Kreis hat für das Jahr 2016 keine Ansprüche mehr gegen die Stadt Leverkusen.

Die Aufhebung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 und 4 GkG NRW aufsichtsbehördlich bekannt gemacht.

Köln, den 14. Februar 2016
Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.1.6.3-373

Im Auftrag
gez. B a l l a s t
ABl. Reg. K 2016, S. 74

115. Schonsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB29RSK

Köln, den 18. Februar 2016

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 29 des Land-

rates des Rhein-Sieg-Kreises mit Hauptort Eitorf und den Ortsteilen Harmonie, Schiefen und Untenroth jeweils zu Teilen sowie die Orte: Scheidsbach, Hausen, Büsch, Lindscheid, Mühleip, Obereip, Stein, Keuenhof, Hove, Huckenbröl und Mierscheid durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (14. Dezember 2015, Kennz. 1397337) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Jens Weltheroth, 53783 Eitorf, mit Verfügung vom 16. Februar 2016 mit Wirkung vom 1. April 2016 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 29 des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. S c h ä f e r

ABl. Reg. K 2016, S. 74

116. **Urkunde über die Errichtung des evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 155) in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die

Ev. Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Ev. Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Ev. Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Ev. Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Ev. Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Ev. Kirchengemeinde Vingst-Neubrück-Höhenberg bilden gemeinsam den Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Rechtsrheinisch.

(2) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband hat die Aufgabe, die Trägerschaft der Kindertagesstätten von den Kirchengemeinden zu übernehmen.

(4) Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Düsseldorf, den 10. Februar 2016

gez. H i e r o n i m u s
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Februar 2016 vollzogene Errichtung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Rechtsrheinisch der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Evangelische Kirchengemeinde Köln-Brück-Merheim, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Dünnwald, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Humboldt, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Höhenhaus, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Rath-Ostheim, Evangelische Kirchengemeinde Köln-Vingst-Neubrück-Höhenberg, mit Wirkung zum

1. März 2016,

wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 17. Februar 2016
Bezirksregierung Köln
Az. 48.4 Kramer

Im Auftrag
gez. K r a m e r

ABl. Reg. K 2016, S. 75

117. **Genehmigungsverfahren der Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling (UVPG) – Redestillationsanlage Nr. 0010**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.-0062/15/4.4.1/Od-Ru

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Ludwigshafener Straße 1, 50389 Wesseling hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50389 Wesseling, Ludwigshafenerstraße 1, Gemarkung Wesseling, Flur 15, Flurstück 60 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Redestillationsanlage (Anlage Nr. 0010) durch sicherheitstechnische Änderungen zur Optimierung der Anlagensicherheit

Nach § 3a Satz 1 UVPG, § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.3 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der

Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Köln, den 17. Februar 2016

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2016, S. 75

118. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Bleibaches im Bereich der Städte Zülpich, Euskirchen und Mechernich

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Bleibach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.1.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) ZustVU vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Bleibaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Bleibaches – von der Mündung in den Rotbach vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis zum km 15+940 – im Bereich der Städte Zülpich, Euskirchen und Mechernich, die bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Bleibaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/2 und Nr. 2/2 (Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Bleibach, Stand 5. November 2014, unterzeichnet am 13. November 2014) und in acht Karten Nr. 1/8 bis Nr. 8/8 im Maßstab 1:5.000 (Az.: 54-HW-Bleibach, Stand 5. November 2014, unterzeichnet am 13. November 2014) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Städten Zülpich, Euskirchen und Mechernich – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Euskirchen sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19 und 21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkraftsetzen

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 21. Januar 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 5 vom 2. Februar 2015 (Az. 54.2.12.1-Bleibach) und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet vom 18. Oktober 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 11. Oktober 2004 (Az. 52.2.12.1-Er6-).

Köln, den 11. Februar 2016

Bezirksregierung Köln als

Obere Wasserbehörde

Az. 54.2.12.1 – Bleibach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2016, S. 76

**119. Verfahren im Wasserrecht
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den
Wupperverband – Kläranlage Wermelskirchen**

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-3.1-(7.8)-1-A1

Köln, den 16. Februar 2016

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350).

Der Wupperverband, Untere Lichtenplatzer Straße 100 in 42289 Wuppertal hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zur umfassenden Sanierung und Änderung der Schlammstabilisierung von einer aeroben auf eine anaerobe Fahrweise der Kläranlage Wermelskirchen erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. A l d u s

ABl. Reg. K 2016, S. 77

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**120. Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat in der Sitzung am 10. Dezember 2015 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

1.	Anlagevermögen	
1.1	Finanzanlagen	
1.1.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	240 000,00 €
1.1.2	Beteiligungen	276 087,22 €
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €
2.2	Liquide Mittel	220 617,29 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
	Bilanzsumme	736 704,51 €

Passiva

1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	641 598,62 €
1.2	Ausgleichsrücklage	70 246,61 €
1.3	Jahresfehlbetrag	0,00 €
2.	Sonderposten	0,00 €
3.	Rückstellungen	
3.1	Sonstige Rückstellungen	12 000,00 €
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12 859,28 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
	Bilanzsumme	736 704,51 €

Der komplette Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ist auf der Internetseite <https://sdnet.vrsinfo.de/> unter dem Sitzungstag 10. Dezember 2015 einsehbar.

Köln, den 15. Februar 2016

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Im Auftrag
gez. M a ß a u

ABl. Reg. K 2016, S. 77

**121. Öffentliche Bekanntmachung des
Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland hat in der Sitzung am 10. Dezember 2015 den Jahresabschluss des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW festgestellt und dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

1.	Anlagevermögen	
1.1	Finanzanlagen	
1.1.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	150 000,00 €
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	
2.1.1	Öffentl. rechtl. Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	
2.1.1.1	Forderungen aus Transferleistungen	367 719,41 €
2.2	Liquide Mittel	70 732 460,09 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	215 823 384,69 €
	Bilanzsumme	287 073 564,19 €

Passiva

1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	443 504,80 €
1.3	Jahresüberschuss	0,00 €
2.	Sonderposten	0,00 €
3.	Rückstellungen	
3.1	Sonstige Rückstellungen	12 000,00 €
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	47 320 152,87 €
4.2	Sonstige Verbindlichkeiten	50 000,00 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	239 247 906,52 €
	Bilanzsumme	287 073 564,19 €

Der komplette Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland ist auf der Internetseite <https://sdnet.nvr.de/> unter dem Sitzungstag 10. Dezember 2015 einsehbar.

Köln, den 15. Februar 2016

Zweckverband Verkehrsverbund Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland

Im Auftrag
gez. M a ß a u

Abl. Reg. K 2016, S. 77

122. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltsatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	7 855 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7 855 000,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7 855 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7 855 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen.

Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,00 €, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 €
Stadt Bonn	30 000,00 €
Stadt Leverkusen	15 000,00 €
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 €
Rhein-Sieg-Kreis	45 000,00 €
Rhein-Erft-Kreis	45 000,00 €
Rheinisch-Bergischer Kreis	30 000,00 €
Oberbergischer Kreis	30 000,00 €
Kreis Euskirchen	15 000,00 €

Köln,
den 17. November 2015
Bestätigt:

gez. S c h u s t e r
Verbandsvorsteher

Köln,
den 17. November 2015
Aufgestellt:

Im Auftrag
gez. M a ß a u

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 5 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 28. Januar 2016, Az. 31.1.6.-VRS/2016, gem. § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Februar 2016

F. d. R.
Im Auftrag

gez. K o l v e n b a c h
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. M a ß a u
Abl. Reg. K 2016, S. 78

123. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Bezirksregierung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallen-

den Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 213 817 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 213 817 000,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 213 817 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 213 817 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 38 270 000,00 €

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 38 270 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen.

Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln,
den 19. November 2015
Bestätigt:

gez. Dr. T e b r o k e
Verbandsvorsteher

Köln,
den 19. November 2015
Aufgestellt:
Im Auftrag

gez. M a ß a u

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 28. Januar 2016, Az. 31.1-1.6.1-NVR/2016, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. Februar 2016

F. d. R.
Im Auftrag

gez. K o l v e n b a c h
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. M a ß a u
ABl. Reg. K 2016, S. 79

124. Bekanntmachung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

In der 153. Sitzung der Verbandsversammlung vom 19. Juni 2015 wurde der Jahresabschluss und der Lagebericht wie folgt festgestellt:

1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 mit einer Bilanzsumme von 118877613,16 € und einem Bilanz- und Jahresgewinn von 1823580,87 € fest.
2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Bilanzgewinn 2014 in Höhe von 1823580,87 € wie folgt zu verwenden:
 - Ausschüttung an die Mitglieder des Verbandes in Höhe von 1553580,87 €.
 - Einstellung in eine zweckgebundene Rücklage 270000,00 €.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht kann in den Verwaltungsräumen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen, in der Zeit vom 13. April 2016 – 12. April 2017 montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Engelskirchen, den 16. Februar 2016

gez. L i c h t i n g h a g e n - W i r t h s
– Geschäftsführerin –

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergischer Abfallwirtschaftsverband. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott, Wipperfürth, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22. Mai 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes, Engelskirchen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Be-

stimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Ley, Dr. Kossow, Dr. Ott ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 13. Oktober 2015

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Wilma W i e g a n d

125. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in der Sitzung am 9. Juni 2015 den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2014 von 90 776,49 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betriebsleitung wurde die Entlastung erteilt.

Bilanz zum 31. Dezember 2014

Aktiva

A Anlagevermögen	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	371 998,01 €
II. Sachanlagen	16 572 475,49 €
III. Finanzanlagen	2 992,56 €
B Umlaufvermögen	
I. Vorräte	98 316,85 €
II. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	793 665,62 €
III. Kassenbestand u. Guthaben bei Kreditinstituten	408 194,79 €
C Rechnungsabgrenzungsposten	2 840,00 €
Bilanzsumme	18 250 483,32 €

Passiva

A Eigenkapital	
I. Stammkapital	11 200 000,00 €
II. Kapitalrücklage	1 549 350,17 €
III. Gewinnvortrag	285 224,69 €
IV. Jahresüberschuss	90 776,49 €
B Aushändigungsverpflichtungen	3 021 149,10 €
C Sonderposten für Zuschüsse	336 240,00 €
D Rückstellungen	598 589,28 €
E Verbindlichkeiten	1 169 153,59 €
Bilanzsumme	18 250 483,32 €

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 sowie der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 16. Februar 2016

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
gez. W a s s e r f u h r
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2016, S. 81

**126. Ungültigkeitserklärung
h i e r : Dienstsiegel der Gemeinde Simmerath**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der Gemeinde Simmerath ist entwendet worden und wird für ungültig erklärt:

Gummistempel rund, Durchmesser ca. 2,5 cm. Umschrift „Gemeinde Simmerath“, in der Mitte befindet sich das Wappen der Gemeinde Simmerath, über dem Wappen befindet sich die Ziffer „21“.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Gemeinde Simmerath, Hauptamt, Rathaus, 52152 Simmerath (Tel. 02473/607138).

Simmerath, den 18. Februar 2016

Gemeinde Simmerath
Der Bürgermeister
gez. Karl-Heinz H e r m a n n s

ABl. Reg. K 2016, S. 81

**127. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 381518000.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Februar 2016

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 81

**128. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 322537143, 3071917797, 378002323, 3072649035, 3071890903.

Aachen, den 18. Februar 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 81

**129. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223009303, 3223008396, 3223003157 ausgestellt von

der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 17. Februar 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 81

**130. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400345942, 3422337000, 3410714046 und 3422044549, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 11. Februar 2016

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 82

E Sonstige Mitteilungen

**131. Liquidation
h i e r : Patenschaft Kinder Lateinamerikas –
Olivia Molina**

Der 1987 gegründete und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Vereinsregisternummer 5497 eingetragene und als gemeinnützig anerkannte Verein Patenschaft Kinder Lateinamerikas – Olivia Molina mit Sitz in 53639 Königswinter, Im Stebich 9, ist durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung zum 31. Dezember 2015 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Manfred H. Obländer, Königswinter, und Klaus Michel, Sankt Augustin, bestellt.

Die Eintragung der Auflösung sowie zur Bestellung der Liquidatoren erfolgte am 11. Januar 2015 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 82

**132. Liquidation
Freunde der Schola Cantorum St. Foillan**

Der Verein „Freunde der Schola Cantorum St. Foillan“ (VR 2255, AG Aachen) ist durch die Mitgliederversammlung vom 5. November 2015 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 82

**133. Liquidation
h i e r : Stiftung Sport meets Charity e. V.**

Der Stiftung Sport meets Charity e. V. (VR 17151) mit dem Sitz in Hürth ist aufgelöst. Liquidator ist Herr Matthias Lang, Am Stausee 15 in 51766 Engelskirchen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 82

**134. Liquidation
h i e r : Arbeitsgemeinschaft Postgeschichte
& Philatelie Mittelrhein e. V.**

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Postgeschichte und Philatelie im L. V. Mittelrhein (VR 2003) mit Sitz in Aachen ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 82

**135. Liquidation
h i e r : Initiative Liegnitz-Legnica e. V.**

Der Verein – Initiative Liegnitz-Legnica e. V. (VR 9569) – mit Sitz in Bonn ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 82

**136. Liquidation
h i e r : Montessori Kinderhaus Tannenbusch
in Bonn e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter VR 9323 eingetragene Verein Förderverein des Montessori Kinderhaus Tannenbusch in Bonn (e. V.) mit dem Sitz in Bonn ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 82

**137. Liquidation
h i e r : Ortsausschuss Bonn-Castell e. V.**

Der Verein (VR 8239, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Frau Ute Müller, wohnhaft Römerstraße 250, 53117 Bonn.
2. Herr Peter Kox, wohnhaft Adolfstraße 54–56, 53111 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemacht Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 82



Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.